6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die obligatorischen Kontrollen zur Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

6.2

[1]Die Prüfungen müssen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchgeführt werden. [2]Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

6.3

[1]Die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Begünstigte von der für die Kontrollmaßnahme zuständigen Stelle eine Konformitätsbescheinigung erhalten hat, die bestätigt, dass die betreffende obligatorische Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde. [2]Details zu Prüfhäufigkeit und Erfüllung der Prüfkriterien sind in den produktspezifischen Prüfplänen und Prüfberichten geregelt.